

Verordnung über die Durchführung von Pilotprojekten in der Gesundheitsversorgung (VDPG)

Änderung vom 12. März 2025

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [301.112](#) (Verordnung über die Durchführung von Pilotprojekten in der Gesundheitsversorgung [VDPG] vom 5. Mai 2021) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt die Durchführung von Pilotprojekten in der Gesundheitsversorgung gemäss § 39a GesG und die Unterstützung von Pilotprojekten und deren Trägerinnen und Träger (Projektträgerschaft) durch den Kanton.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton kann die Projektträgerschaft für die Durchführung von Pilotprojekten unterstützen durch

Aufzählung unverändert.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4

¹ Auf Gesuch hin erlaubt der Regierungsrat der Projektträgerschaft und der vollziehenden kantonalen Stelle für die Durchführung von Pilotprojekten von genau benannten kantonalen Bestimmungen für eine definierte Dauer abzuweichen.

⁴ Sofern für die Durchführung eines Pilotprojekts von den kantonalen Bestimmungen abgewichen werden soll, wird jeweils in einem gesonderten und für die Dauer des Pilotprojekts befristeten Anhang zu dieser Verordnung festgehalten:

- a) **(geändert)** Projektträgerschaft,

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

² Er kann finanzielle Beiträge nur dann leisten, wenn die Projektträgerschaft in nachvollziehbarer Weise aufzeigt, aus welchen Gründen sie auf die finanzielle Unterstützung des Kantons für die Projektumsetzung angewiesen ist.

³ Die Projektträgerschaft hat sich angemessen am Projektaufwand zu beteiligen.

^{3bis} Die Angemessenheit beurteilt sich insbesondere nach:

- a) der Unternehmensgrösse und -struktur der Projektträgerschaft,
- b) der beantragten Summe,
- c) dem zu erwartenden Nutzen an der Projektumsetzung für die Allgemeinheit und die öffentliche Hand,
- d) der möglichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Projektträgerschaft durch die Projektumsetzung.

⁴ Der Projektträgerschaft dürfen während der Projektdauer durch die finanziellen Beiträge des Kantons keine finanziellen Gewinne entstehen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

¹ Die Projektträgerschaft kann durch Gesuch an die Abteilung die Unterstützung von Pilotprojekten gemäss § 4 beantragen.

³ Die Projektdokumentationen müssen mindestens folgende Punkte beinhalten:

- a) **(geändert)** Nennung der federführenden Projektträgerschaft und allfälliger Partnerinnen und Partner,
- b) **(geändert)** detaillierte Umschreibung des Pilotprojekts,
- c) **(geändert)** konkreten Antrag gemäss § 4, namentlich Nennung der beantragten Summe,
- d) **(geändert)** Ausführungen zur Innovation/Neuheit der Projektidee,
- e) **(geändert)** Ausführungen zum erwarteten Verbesserungspotenzial des Projekts in medizinischer, versorgungstechnischer und/oder wirtschaftlicher Hinsicht,
- f) **(geändert)** Dauer und geplanten Startzeitpunkt des Projekts,

- g) **(geändert)** Ort der Projektdurchführung,
- h) **(geändert)** detailliertes Budget mit Ausweis der Gesamtprojektsumme, der Eigenleistung gemäss § 6 Abs. 3, der beantragten Summe und möglicher Gewinnerzielung,
- i) **(geändert)** Begründung, warum das Projekt als Pilotprojekt durchgeführt werden soll und nicht im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Projektträgerschaft angegangen werden kann, und
- j) **(geändert)** geplante Massnahmen zur Dokumentation, Auswertung und Evaluation des Projekts.

⁴ Wird um die Erteilung der Erlaubnis zur Abweichung von kantonalen Bestimmungen ersucht, sind diese genau zu benennen und die Notwendigkeit der Abweichung zu begründen. Gleichzeitig ist aufzuzeigen, wie die Qualität und Sicherheit der Versorgung sowie die Sicherheit und Rechte der Patientinnen und Patienten auch während der Durchführung des Pilotprojekts jederzeit sichergestellt werden können.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Verträge zwischen dem Kanton und der Projektträgerschaft (Überschrift geändert)

¹ Die Abteilung schliesst mit der Trägerschaft von Pilotprojekten einen Leistungsvertrag ab. Dieser enthält mindestens folgende Punkte:

Aufzählung unverändert.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Projektträgerschaft muss das Pilotprojekt umfassend dokumentieren. Nach Abschluss des Pilotprojekts ist ein Schlussbericht zuhanden der Abteilung zu erstellen. Darin ist zu evaluieren, ob die angestrebten medizinischen, versorgungstechnischen oder wirtschaftlichen Verbesserungen erzielt werden konnten.

² Die Abteilung kann bei der Projektträgerschaft jederzeit ein Audit durchführen. Ihr sind Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Anhänge

Anhang 1: Anhang 1: Pilotprojekt Effingerhort **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Aarau, 12. März 2025

Regierungsrat Aargau

Landammann
EGLI

Staatsschreiberin
FILIPPI

Anhang 1 ¹

Effingerhort AG, Pilotprojekt "kT55+" (kontrolliertes Trinken)

1. Projektträgerschaft

Effingerhort AG, von Effingerstrasse 194, 5113 Holderbank

2. Beschreibung des Pilotprojekts

Die Effingerhort AG schafft mit dem Pilotprojekt "kT55+" ein neues Angebot für Menschen ab 55 Jahren mit einer Suchtproblematik (Alkohol) und Pflegebedarf. Das Projekt ermöglicht eine individuelle Tagesstruktur in einem offenen Wohnraum und das kontrollierte Trinken von Alkohol (kT). Zur Erprobung dieses Konzepts werden 12 Pflegebetten eingesetzt.

3. Dauer des Pilotprojekts

Zwei Jahre.

4. Abweichung von kantonalen Bestimmungen gemäss § 39a Abs. 3 GesG sowie § 4 Abs. 1 lit. a und § 5 Abs. 4 VDPG

- a) Pflegegesetz vom 26. Juni 2007 (PflG): § 5 Abs. 2 und 3
- b) Pflegeverordnung vom 21. November 2012 (PflV): § 13 Abs. 1 lit. b, § 14
- c) Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 (GesG): § 40b Abs. 2 lit. B

Die Effingerhort AG wird in Abweichung des ordentlichen Aufnahmeverfahrens gemäss Pflegegesetz und Pflegeverordnung für die Dauer des Pilotprojekts mit 12 Pflegebetten auf die kantonale Pflegeheimliste aufgenommen. Von der Ausbildungsverpflichtung stationärer Pflegeinstitutionen wird abgesehen.

¹ Anhang zur Verordnung über die Durchführung von Pilotprojekten in der Gesundheitsversorgung (VDPG) vom 5. Mai 2021 (SAR [301.112](#))